

Gewerbegebiet „Nagelsee“, Gemeinde Aldingen

1. Änderung zum Bebauungsplan

Artenschutzrechtliche Prüfung

Juni 2021

Auftraggeber:

Gemeinde Aldingen
Bauamt

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Mathias Kramer
Lilli-Zapf-Straße 34
72072 Tübingen

Mitarbeit:

Jan-Arne Kramer

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Methoden der Bestandserfassung	2
3	Ergebnisse	5
3.1	Bestandserfassung 2020	5
3.2	Bestandserfassung 2021	6
3.2.1	Revierverteilung im Bereich Nagelsee.....	6
3.2.2	Revierverteilung in der Aldinger Feldflur.....	7
4	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	9
4.1	Gesetzliche Grundlagen	9
4.2	Beurteilung.....	10
5	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	12
6	Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung	17

1 Einführung

Im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung zum Bebauungsplan „Nagelsee“, Gemeinde Aldingen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dazu wurde zunächst im Mai/Juni 2020 eine Bestandserfassung der Feldlerche durchgeführt und eine mögliche Betroffenheit der Art ermittelt. Nachdem sich gezeigt hat, dass durch die Planung Reviere der Art betroffen sind, wurde im Frühjahr 2021 eine ergänzende Erfassung durchgeführt, wobei neben der Ermittlung der Betroffenheit der Art auch die Suche und Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen erfolgte.

Abbildung 1 zeigt das Gewerbegebiet Nagelsee sowie die aktuell vorgesehene Bebauung im Südosten des Geltungsbereichs (rote Gebäude). Die Fläche wurde im Frühjahr 2021 ackerbaulich genutzt (vgl. Abb. 2).

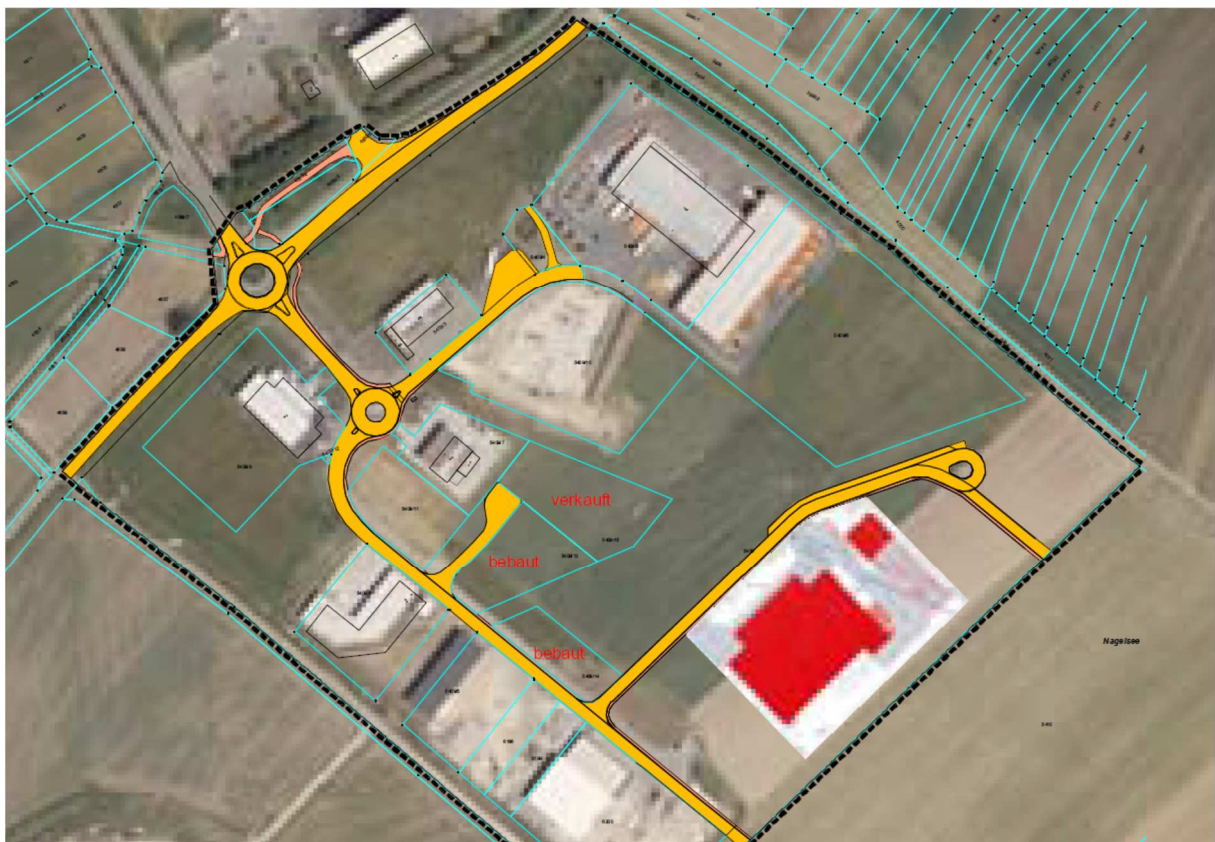


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan mit der geplanten Bebauung im Südosten des Geltungsbereichs (rot markierte Gebäude)



Abbildung 2: Blick über den südöstlichen Bereich des Gewerbegebietes „Nagelsee“, der zukünftig bebaut werden soll (März 2021)

2 Methoden der Bestandserfassung

Bestandserfassung 2020

Zur Erfassung der Feldlerche im Jahr 2020 wurden im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Ende Juni drei Begehungen durchgeführt (18.05., 31.05. und 21.06.2020). Das Untersuchungsgebiet umfasste den Geltungsbereich des Gewerbegebietes sowie daran angrenzende Ackerflächen (vgl. Abb. 3).

Die Begehungen erfolgten bei jeweils günstigen Witterungsbedingungen in den frühen Morgenstunden bis ca. 10.30 Uhr. Dabei wurden revieranzeigende Vögel (singende Männchen, Revierkämpfe etc.) in ein Luftbild eingetragen und die Ergebnisse nach Abschluss der Geländearbeiten ausgewertet. Zur Bildung sogenannter Papierreviere wurden mindestens zwei Registrierungen der Art am ungefähr gleichen Ort herangezogen, was dem Brutzeitcode B (wahrscheinliches Brüten) der Kriterien des *European Ornithological Atlas Committee* (EOAC) entspricht.

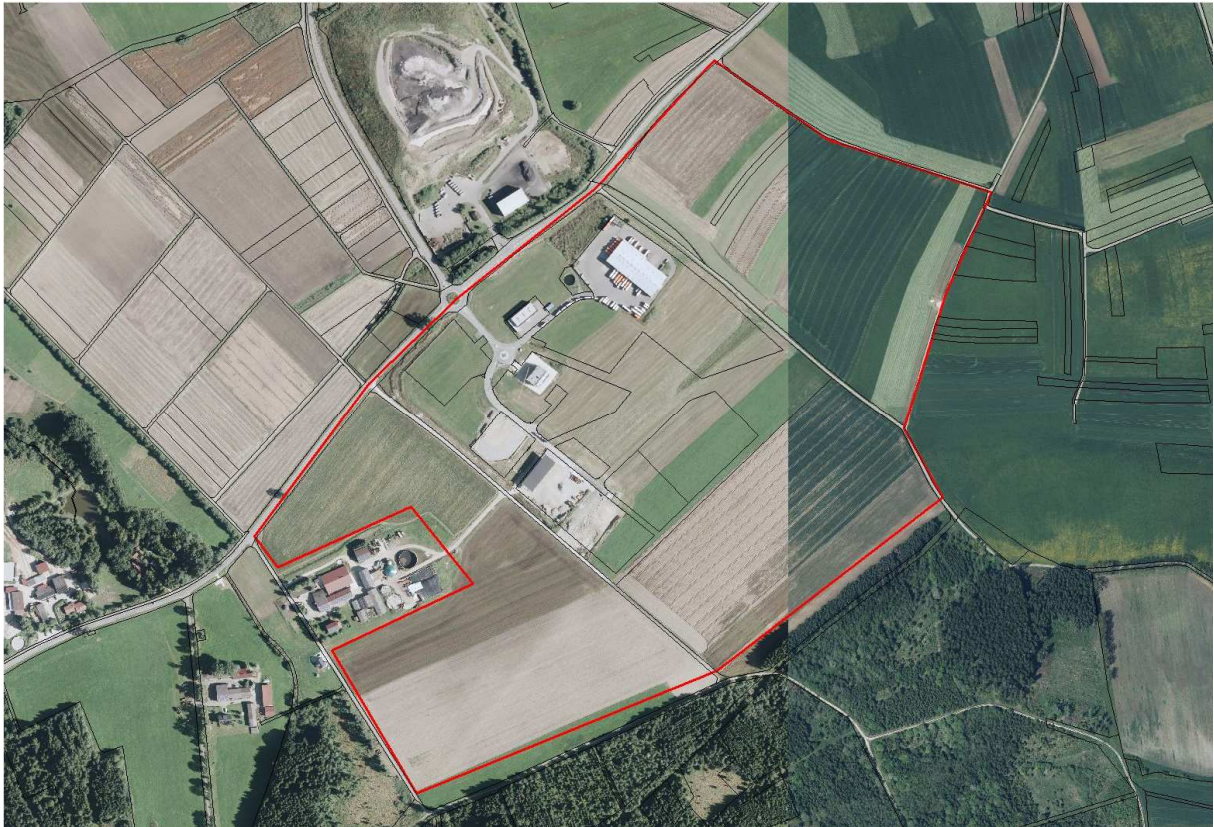


Abbildung 3: Abgrenzung der im Jahr 2020 kartierten Fläche in den Gewannen Nagelsee und Emerland

Bestandserfassung 2021

Im Jahr 2021 wurden neben den von der Planung direkt (bau- und anlagebedingt) und indirekt durch Störung (Kulissenwirkung) betroffenen Teilflächen große Bereiche der Aldinger Feldflur kartiert (vgl. Abb. 4). Ziel war es geeignete Flächen für den Ausgleich der bilanzierten Revierverluste der Feldlerche sowie deren Ausgangsbesiedlung im Hinblick auf eine zukünftige Erfolgskontrolle durchgeführter Maßnahmen zu ermitteln. Die Begehungen erfolgten wie oben beschrieben nach der Methode der Revierkartierung (drei Begehungen) bei jeweils günstigen Witterungsbedingungen (21.04., 22.04., 14.05., 15.05., 22.05., 12.06. -14.06.2021).

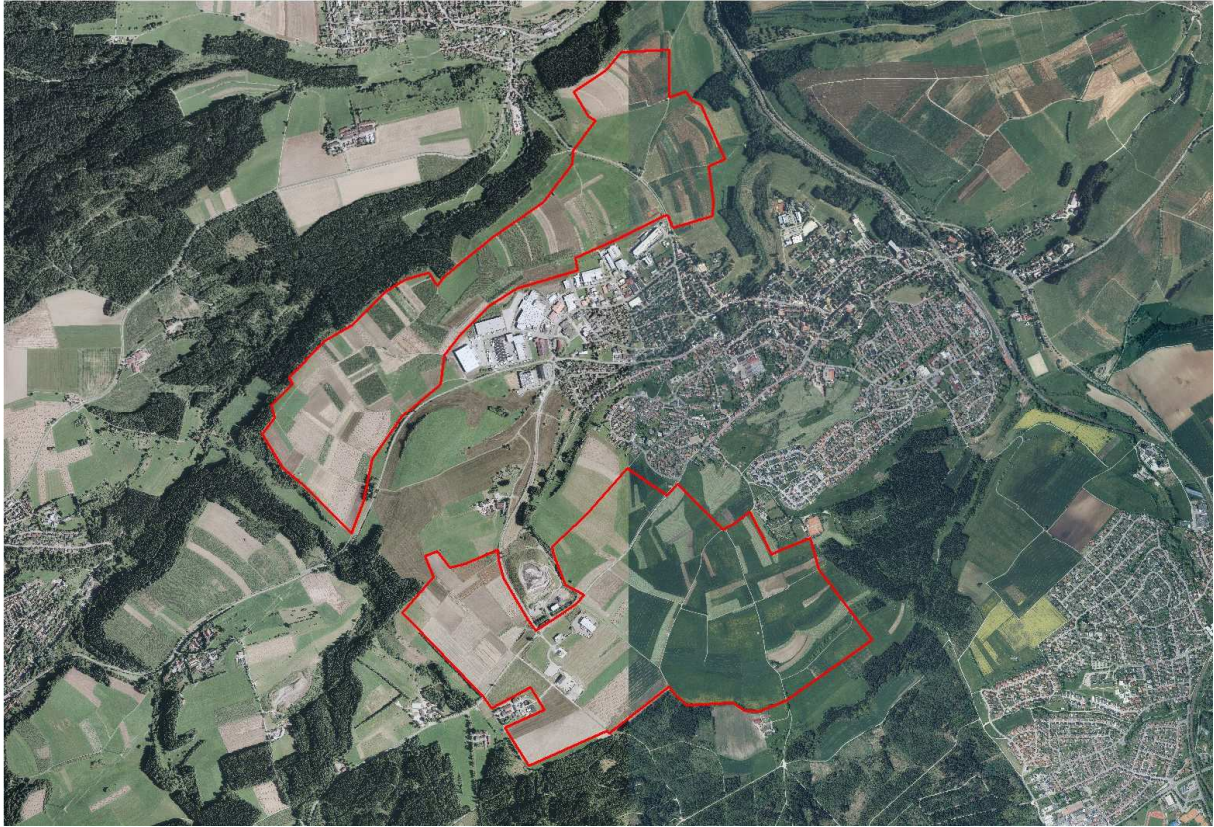


Abbildung 4: Abgrenzung der 2021 kartierten Offenlandflächen zum Vorkommen der Feldlerche auf der Gemarkung Aldingen

3 Ergebnisse

3.1 Bestandserfassung 2020

Die Revierverteilung der Feldlerche im Bereich des Gewerbegebietes Nagelsee ist in Abbildung 5 dargestellt. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insgesamt 21 Reviere der Feldlerche nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Gewerbegebietes wurden 2020 drei Reviere der Feldlerche festgestellt. Die Art besiedelte hier eine Ackerfläche mit Getreideanbau. Weitere Reviere wurden in der südlich angrenzenden Parzelle nachgewiesen, auf der im Untersuchungsjahr Klee/Luzerne angebaut wurde.

In den Ackerflächen südlich und westlich des Gewerbegebietes wurden drei Reviere der Feldlerche erfasst. In diesem Bereich werden besiedelbare Flächen durch den Waldrand im Süden, den Aussiedlerhof sowie das bestehende Gewerbegebiet eingeengt. Dagegen erreichte die Art in den nordöstlich angrenzenden Ackerflächen im Gewann Emerland eine vergleichsweise hohe Revierdichte. Die gute Besiedlung wird durch eine teilweise kleinparzellierte Nutzung und den großflächigen Anbau von für Feldlerchen günstigen Feldfrüchten (unterschiedliche Getreidesorten mit lückigem und nicht zu hohem Bewuchs) begünstigt.

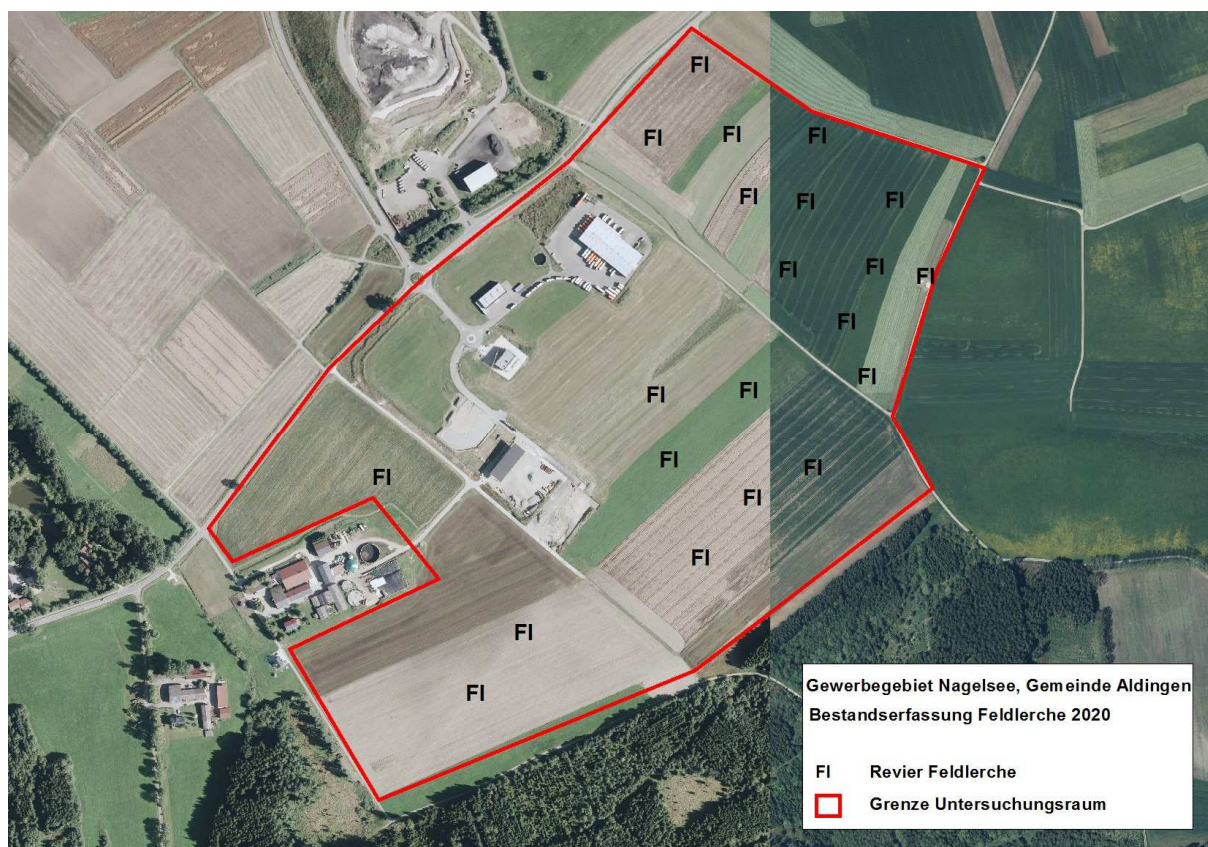


Abbildung 5: Lage der 2020 erfassten Revierzentren der Feldlerche innerhalb und in der Umgebung des Gewerbegebietes „Nagelsee“

3.2 Bestandserfassung 2021

3.2.1 Revierverteilung im Bereich Nagelsee

Die Revierverteilung der Feldlerche innerhalb der 2020 kartierten Grenzen ist in Abbildung 6 dargestellt. Im Vergleich zum Vorjahr wurden innerhalb dieser Grenzen insgesamt 17 Reviere erfasst und der Bestand des Vorjahres somit weitgehend bestätigt. Dies betrifft insbesondere die 2020 erfassten Reviere innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereichs des Gewerbegebietes. Die Unterschiede bewegen sich im Bereich zu erwartender nutzungsbedingter Bestandsschwankungen und stellen somit eine solide Grundlage für die Eingriffsbewertung dar.

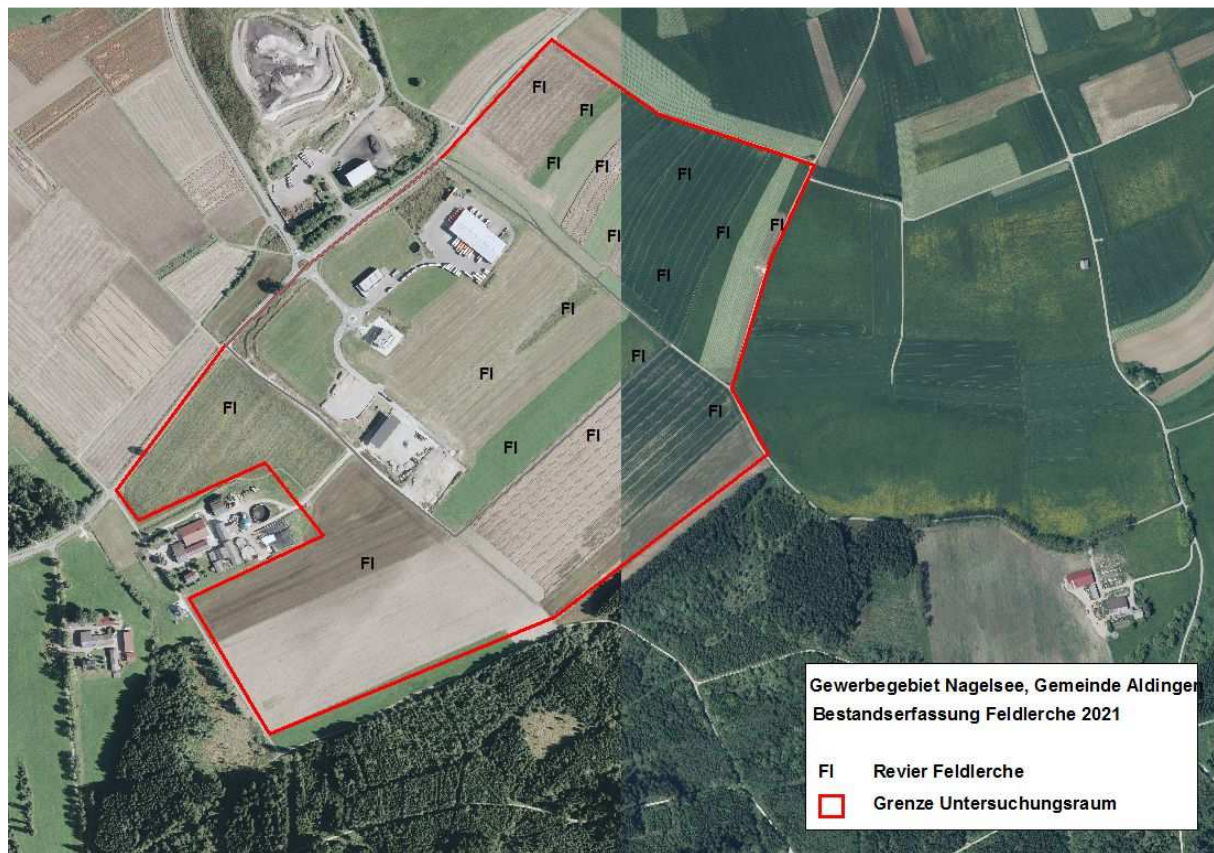


Abbildung 6: Lage der 2021 erfassten Revierzentren der Feldlerche innerhalb und in der Umgebung des Gewerbegebietes „Nagelsee“

3.2.2 Revierverteilung in der Aldinger Feldflur

Die Kartierung der in den Abbildungen 7 und 8 abgegrenzten Teilflächen erfolgte im Hinblick auf die Planung von funktionserhaltenden Maßnahmen, die im Hinblick auf die planungsbedingten Revierverluste erforderlich sind. Die Ergebnisse können somit auch als Grundlage für eine spätere Erfolgskontrolle von Maßnahmen herangezogen werden.

Die Ergebnisse der Bestandserfassung in der Aldinger Feldflur sind in den Abbildungen 7 und 8 dargestellt. Insgesamt wurden dort 85 Reviere der Feldlerche erfasst. Mit der vorliegenden Kartierung wurden somit weitgehend alle für die Art günstigen und besiedelbaren Teilflächen untersucht. Lediglich die von Grünland dominierten Teilflächen in den Gewannen „Lauberen“ und „Kreuzberg“ wurden ausgespart, da hier zwar einzelne Reviere bestehen, in den Grünland und Weideflächen aber kaum Möglichkeiten zur Förderung der Art im Rahmen funktionserhaltender Maßnahmen umsetzbar sind. Abbildung 7 zeigt die Teilfläche mit den Gewannen „Nagelsee“, „Emerland“, „Gfellner“, „Schafäcker“, „Kleinhochen“ und „Kuhlen“ südlich von Aldingen. In diesen Gewannen wurden insgesamt 54 Reviere der Feldlerche kartiert.

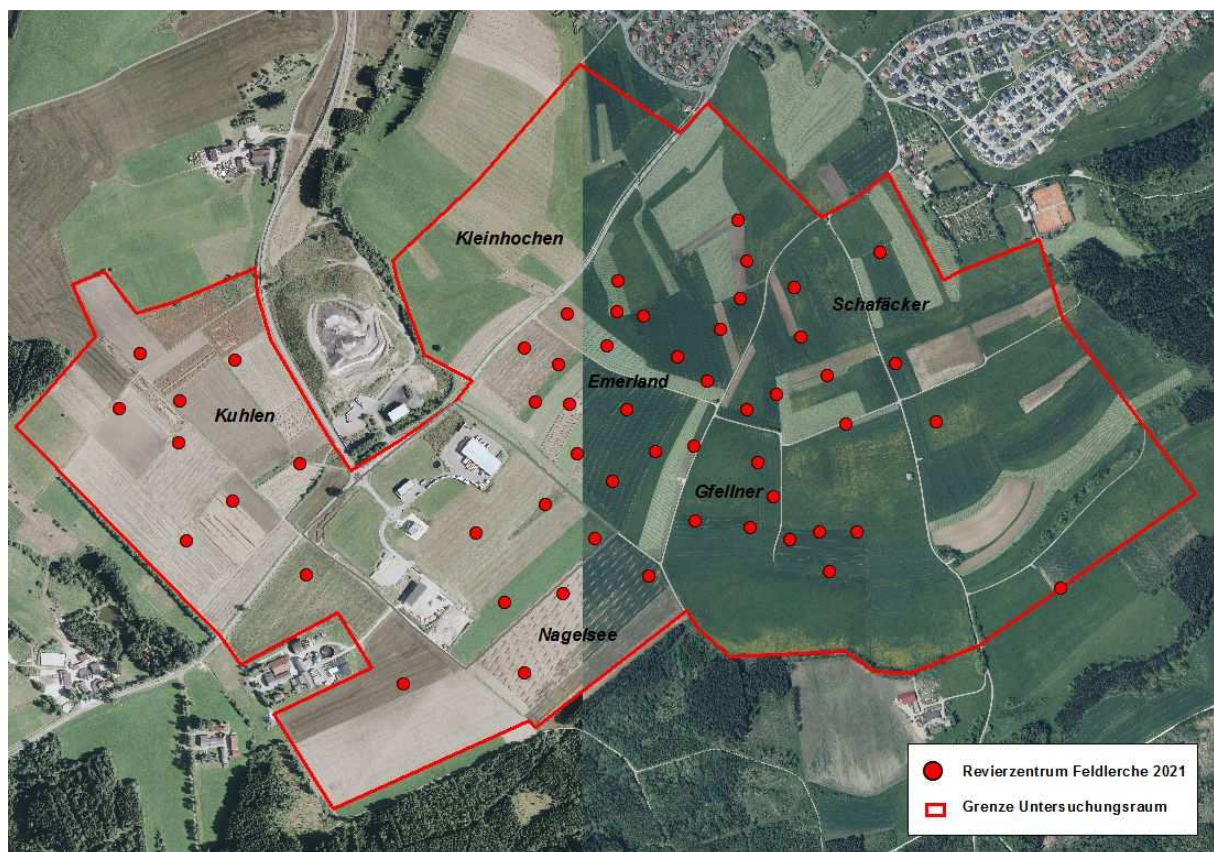


Abbildung 7: Revierverteilung der Feldlerche 2021 in verschiedenen Gewannen südlich von Aldingen

Die Darstellung zeigt, dass sich Teilflächen mit vergleichsweise dichter Besiedlung und Teilflächen mit geringer Revierdichte oder sogar fehlenden Vorkommen abwechseln. Dicht besiedelte Teilflächen zeichnen sich dabei durch eine überwiegende Ackernutzung aus, während in schwach besiedelten Gewannen wie z.B. „Kleinhoch“ Grünlandnutzung vorherrscht. Bereiche mit guter Besiedlungen konzentrieren sich im zentralen Bereich der Teilfläche im Gewann „Emerland“.

Abbildung 8 zeigt die Revierverteilung in den Gewannen westlich und nördlich von Aldingen. In diesen Teilflächen wurden 2021 insgesamt 31 Reviere erfasst. Während die Gewanne westlich und nordöstlich jeweils mit zahlreichen Revieren besiedelt sind, zeigt sich nördlich vom Gewerbegebiet Rohräcker ein von der Feldlerche weitgehend unbesiedeltes Band, das sich vom Gewann Gewanne Lange Furche bis zum Gewann Lachen erstreckt. Die Gründe für das weitgehende Fehlen der Art sind in der teilweise ungünstigen Topographie in Verbindung mit der Waldnähe und zwei Hochspannungsleitungen im Gewann Lange Furche zu suchen, das Gewann Lache wird von Grünland geprägt, das von der Feldlerche gemieden wird, während im Gewann Dielen grundsätzlich günstige Voraussetzungen für die Feldlerche bietet.

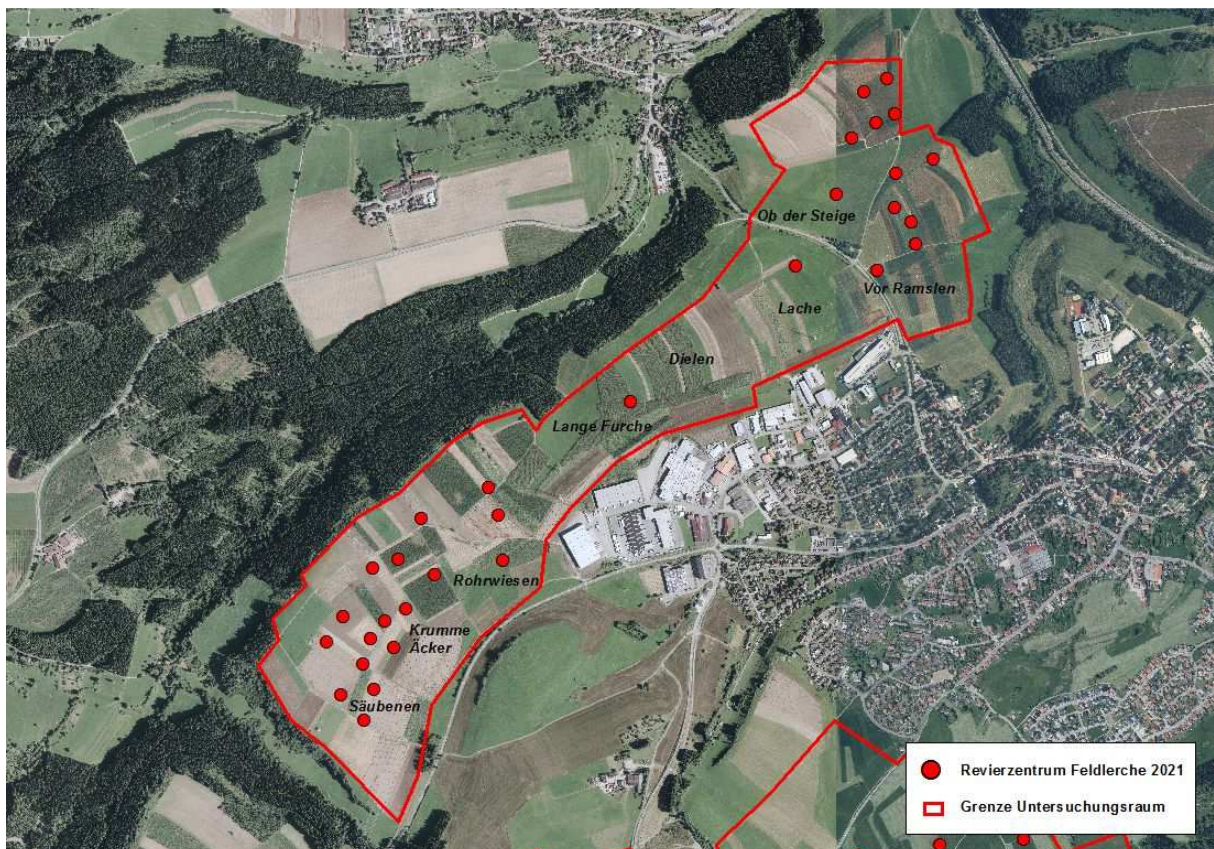


Abbildung 8: Revierverteilung der Feldlerche 2021 in verschiedenen Gewannen westlich und nördlich von Aldingen

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Demnach ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind für die Beurteilung die europäischen Vogelarten sowie die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie relevant. Für diese Arten ist zu prüfen, ob es durch die Planung zu Verboten gemäß § 44 BNatSchG kommt, ob mögliche Verbote durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen beispielsweise durch baulich-konstruktive Maßnahmen vermieden oder in ausreichendem Umfang vermindert werden können und ob ggf. CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Absatz 5 erforderlich sind.

Sofern sich dennoch artenschutzrechtliche Verbote ergeben, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG möglich. Eine Ausnahme kann nur aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses erfolgen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art nicht verschlechtert.

4.2 Beurteilung

Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

Nach den vorliegenden Ergebnissen ist die Feldlerche als einzige prüfrelevante Art zu benennen. Andere Brutvogelarten des Offenlands wurden bei den Kartierungen weder erfasst noch sind diese im Wirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten. Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden.

Projektbezogene Wirkfaktoren

Durch die geplante Bebauung ist einerseits mit direkten Lebensraumverlusten der Feldlerche durch Überbauung aktuell besiedelten Teilflächen zu rechnen. Darüber hinaus können Gebäude eine Kulissenwirkung entfalten, die sich ebenfalls negativ auf den Bestand der Art auswirken kann.

Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1

Nach Vereinbarung mit der Gemeinde, dass die Bebauung erst nach Abschluss der Brutzeit der Feldlerche begonnen werden kann (Beginn der Bautätigkeit frühestens nach der Ernte des Getreideackers innerhalb des Geltungsbereichs) kann das Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2

Störungen können durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen (hier speziell Kulissenwirkung und Lärm) hervorgerufen werden, führen so zur Verminderung der Lebensraumeignung und können zum Verlassen der betroffenen Lebensräume führen. Im konkreten Fall ist die Kulissenwirkung von Gebäuden zu betrachten, wobei davon auszugehen ist, dass größere Kulissen in einem Abstand von 100-150m gemieden werden. Die vorliegenden Daten zeigen, dass die Feldlerche vergleichsweise nah an der bestehenden Bebauung vorkommt und die Abstände erfasster Revierzentren unter 100m liegen. Bei der Prüfung wird ein Abstand von 150m gemessen zur geplanten Bebauung herangezogen. Reviere, die aktuell einen geringeren Abstand zur bereits bestehenden Bebauung aufweisen, werden in der Bilanzierung nicht berücksichtigt. Dies betrifft Reviere im nordöstlich angrenzenden Gewann Emerland sowie ein Revier südwestlich des Geltungsbereichs. Diese Vorkommen wurden bereits 2020 in etwa gleicher Lage nachgewiesen, eine störungsbedingte Betroffenheit kann für diese Vorkommen somit ausgeschlossen werden.

Abbildung 9 zeigt, dass insgesamt vier Reviere der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereichs liegen, die teilweise direkt überbaut werden oder sehr nahe an der geplanten Baufläche liegen. Diese vier Reviere werden beim nachfolgenden Verbot des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bilanziert. Störungsbedingt ist zusätzlich von einem Revierverlust auszugehen (Revier unmittelbar südlich der Grenze des Geltungsbereichs, vgl. Abb. 9). Dieser Revierverlust wird daher in die Gesamtbilanz eingebracht.

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3

Die Datenlage zeigt, dass durch die geplante Bebauung insgesamt vier Reviere der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereichs bau- und anlagebedingt verloren gehen (vgl. Abb. 9). Zusammen mit dem störungsbedingten Verlust ist in der Gesamtbilanz von einem Verlust von insgesamt fünf Revieren auszugehen.

Fazit

Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nagelsee ist von einem Verlust von insgesamt fünf Revieren der Feldlerche auszugehen. Vier Reviere gehen bau- und anlagebedingt verloren, für ein weiteres Revier ist ein störungsbedingter Verlust aufgrund der Kulissenwirkung auszugehen.

Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotes ist die Planung und Umsetzung funktionserhaltender Maßnahmen im Sinne von § 44 Absatz 5 erforderlich, die geeignet sind, die bilanzierten Revierverluste auszugleichen.

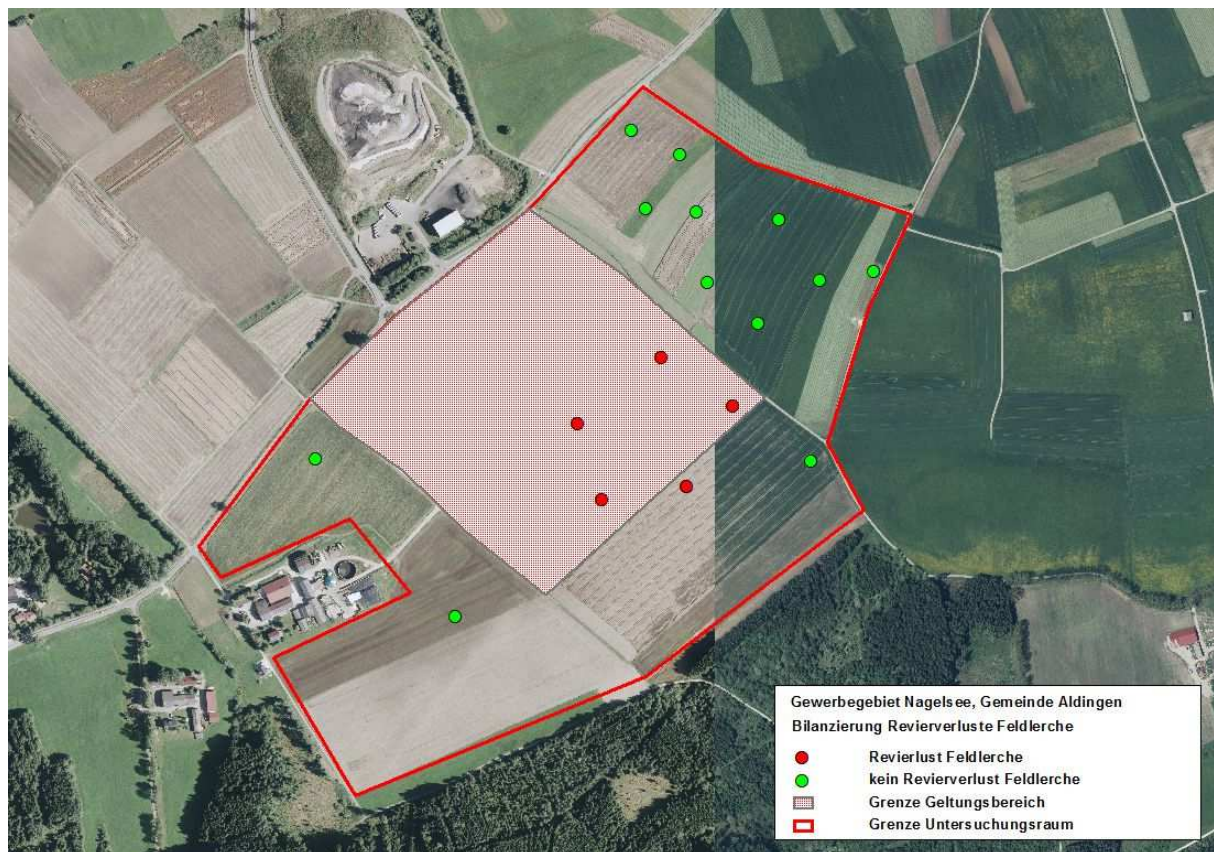


Abbildung 9: Darstellung der planungsbedingten Betroffenheit der Feldlerche

5 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Eingriffsbilanzierung hat ergeben, dass durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes insgesamt fünf Reviere der Feldlerche verloren gehen. Dieser Verlust muss im Zuge der Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten und somit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote ausgeglichen werden.

Als Grundlage für die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen werden die Ergebnisse der Revierkartierung auf der Gemarkung von Aldingen herangezogen. Die Flächen sollten dabei nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- Lage der Ausgleichsfläche in offenen reliefarmen Teilflächen
- Ausreichender Abstand zu Kulissen (Gehölze, Waldrand, Siedlungsrand, Freileitungen)
- Ausgangsbesiedlung erlaubt eine gute Prognosesicherheit zur Wirksamkeit von Maßnahmen

Grundsätzlich sind verschiedene Möglichkeiten zur Förderung der Feldlerche möglich. Diese können Maßnahmen innerhalb bestehender Ackernutzungen umfassen wie z.B. die Erhöhung der Drillabstände in Getreidekulturen verbunden mit einem Verzicht auf den Einsatz insbesondere von Herbiziden oder der Anbau lerchenfreundlicher Kulturen wie z.B. kurzhalbige (Sommer)Getreidesorten. In diesem Kontext ist auch eine Anlage sogenannter Lerchenfenster zu nennen, die aber nur für bestimmte Getreidekulturen (hoch aufwachsende Wintergetreidesorten) sinnvoll sind.

Als zweite Möglichkeit ist die Anlage von Blühstreifen bzw. (Bunt)Brachen zu nennen, die von Lerchen als Brut- und/oder als Nahrungshabitat genutzt werden können und somit zu einer Bestandssteigerung innerhalb landwirtschaftlicher Kulturen führen. Alternativ zur Aussaat von Blühmischungen, die nicht zu dicht und hoch aufwachsen dürfen, können die Flächen auch als Schwarzbrachen belassen werden. Als Orientierung ist von einem Flächenumfang von 1500 qm pro auszugleichendem Feldlerchenrevier auszugehen. Die Blühstreifen sollten nach Möglichkeit nicht an viel genutzten Wegen platziert werden und eine Mindestbreite von 10m aufweisen. Schmale Blühstreifen beispielsweise entlang von Wegen sind hingegen nicht als Ausgleichsmaßnahme geeignet.

Auf der Grundlage der flächendeckenden Bestandserhebungen auf der Gemarkung von Aldingen wurden unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit gemeindeeigener Flächen mehrere Gewanne identifiziert, in denen Maßnahmen zur Bestandsförderung umgesetzt werden können. Hierbei wurden ausschließlich Flächen berücksichtigt, die aktuell als Ackerflächen genutzt werden. Grünlandflächen wurden für die Maßnahmenplanung ausgeschlossen.

Mögliche Maßnahmenflächen befinden sich in den Gewannen „Kuhlen“ westlich der Erddeponie und den Gewannen „Krumme Äcker“, „Säubenen“ und „Lache“ westlich und nördlich von Aldingen (vgl. Abb. 10-12). In den Gewannen „Emerland“ und „Gfellner“ östlich des Gewerbegebietes Nagelsee befinden zwar auch zahlreiche gemeindeeigene Flurstücke, die aber überwiegend Grünlandflächen betreffen und daher von der Maßnahmenplanung ausgeschlossen wurden.

Nachfolgend werden vier Maßnahmenbereiche vorgestellt, in denen eine Förderung der Feldlerche und somit ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust von insgesamt fünf Feldlerchenrevieren grundsätzlich möglich ist. In den dazugehörigen Karten werden die Maßnahmenflächen sowie diejenigen gemeindeeigenen Flurstücke dargestellt, die ebenfalls eine Eignung als Maßnahmenflächen aufweisen.

CEF-Maßnahme im Gewann „Kuhlen“

Das Gewann „Kuhlen“ befindet sich westlich der Erddeponie und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Untersuchungsjahr 2021 wurde hier überwiegend Mais angebaut. Innerhalb des Gewanns befinden sich mehrere gemeindeeigene Grundstücke, die sich als Ausgleichsflächen zur Förderung der Feldlerche eignen. Im Jahr 2021 wurde dort ein Ausgangsbestand der Feldlerche von sieben Revieren erfasst, grundsätzlich ist hier ein Potential zur Steigerung des Bestands um mehrere Reviere vorhanden (vgl. Abb. 10).

Im vorliegenden Konzept ist es vorgesehen, auf zwei gemeindeeigenen Flurstücken im zentralen Bereich des Gewanns (Flurstücke 4647 und 4686) Blühbrachen anzulegen (Einsaat einer geeigneten Blümmischung, die nicht zu dicht und hoch aufwächst, alternativ Schwarzbrache). Die Flurstücke haben eine Größe von etwa 0,18 und 0,2 ha. Mit der Realisierung der Maßnahme wird eine Bestandssteigerung von zwei Revieren angestrebt.

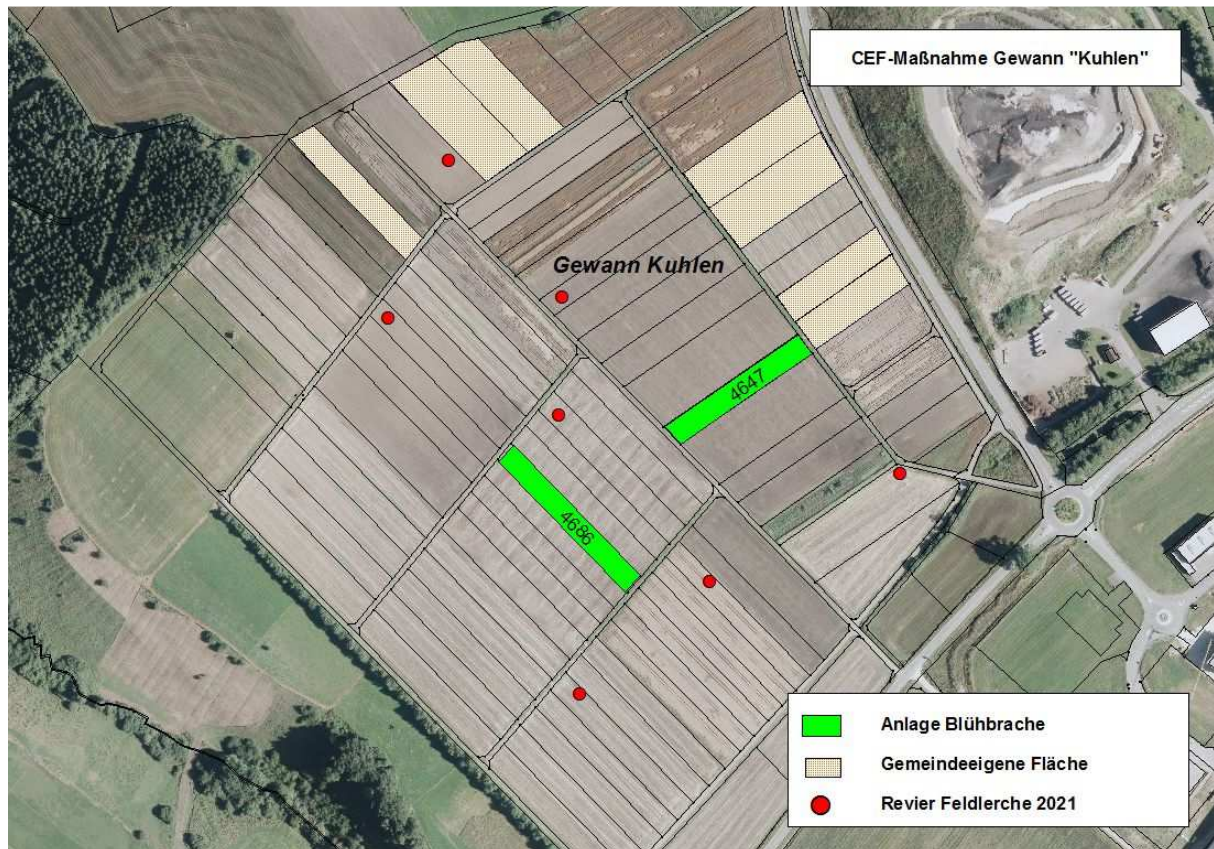


Abbildung 10: Darstellung der CEF-Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche im Gewann Kuhlen

CEF-Maßnahme in den Gewannen „Krumme Äcker“ und „Säubenen“

Die Gewanne „Krumme Äcker“ und „Säubenen“ befinden sich im Westen der Gemarkung von Aldingen. Die Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. In den Gewannen befinden sich verschiedene gemeindeeigene Flurstücke, wobei die Flurstücke 1676 und 1677 bereits mit Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der Feldlerche belegt sind. Der Ausgangsbestand der Feldlerche ist Abbildung 11 zu entnehmen, im Umfeld der Maßnahmenflächen wurden 2021 acht Reviere der Art erfasst.

Die als Maßnahmenflächen vorgeschlagenen Flurstücke 1630 und 1671 haben eine Größe von gerundet 0,14 bzw. 0,17 ha und weisen eine ausreichend große Entfernung von mindestens 120 m zur südlich verlaufenden Hochspannungsleitung auf. Im vorliegenden Konzept ist es vorgesehen, auf den genannten Flurstücken Blühbrachen anzulegen (Einsaat einer geeigneten Blümmischung, die nicht zu dicht und hoch

aufwächst, alternativ Schwarzbrache). Mit der Realisierung der Maßnahme wird eine Bestandssteigerung von zwei Revieren angestrebt.

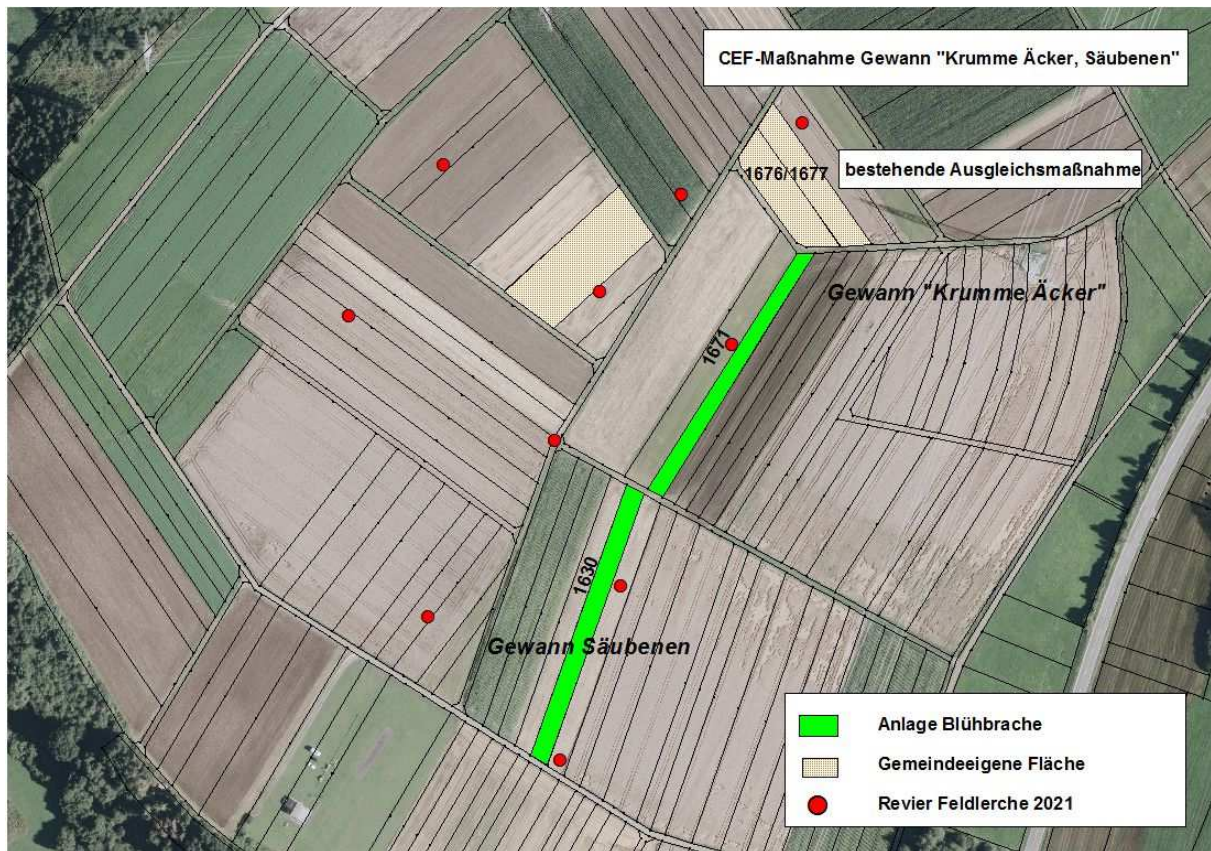


Abbildung 11: Darstellung der CEF-Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche in den Gewannen „Krumme Äcker“ und „Säubenen“

CEF-Maßnahme im Gewinn „Lache“

Die vorgeschlagenen Maßnahmenflächen im Gewinn „Lache“ sind in Abbildung 12 dargestellt. Es handelt sich um ackerbaulich genutzte Flurstücke (1815 und 1821), für die auf Teilflächen die Anlage von Buntbrachen vorgeschlagen wird. Die Maßnahmenflächen haben eine Größe von 0,19 bzw. 0,17 ha. Das Gewinn Lache ist aktuell kaum von der Feldlerche besiedelt, was auf die überwiegende Grundlandnutzung zurückzuführen ist. Mit der Anlage der vorgeschlagenen Buntbrachen wird eine Bestandserhöhung von ein bis zwei Revieren angestrebt. Abbildung 12 zeigt, dass sich im Umfeld der Maßnahmenflächen weitere gemeindeeigene Flurstücke befinden. Grundsätzlich besteht hier somit die Möglichkeit, die Maßnahmenflächen kleinräumig zu verlagern.

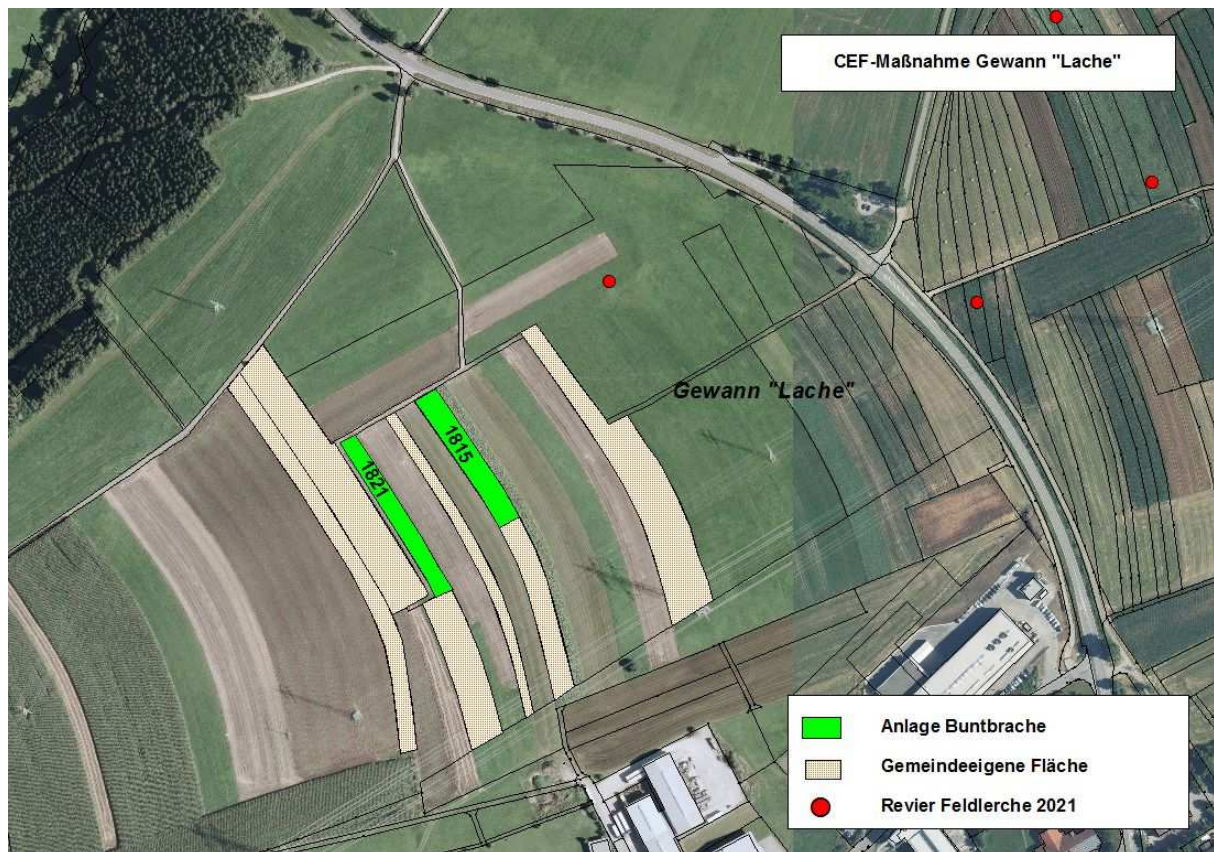


Abbildung 12: Darstellung der CEF-Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche im Gewann Lache

Zusammenfassung der Maßnahmenplanung

Die vorgelegte Maßnahmenplanung umfasst auf insgesamt sechs gemeindeeigenen Flurstücken, die sich auf drei Teilflächen auf der Gemarkung von Aldingen verteilen, die Anlage von Buntbrachen. Die Maßnahmenflächen erfüllen die erforderlichen Kriterien (Größe, Ausgangsnutzung, Kulissenfreiheit) zur Förderung der Feldlerche und sind gemessen am 2021 ermittelten Ausgangsbestand geeignet, den Bestand der Art im Umfang von mindestens fünf Revieren zu steigern.

Das Maßnahmenkonzept ist somit grundsätzlich geeignet, den planungsbedingten Verlust von fünf Feldlerchenrevieren auszugleichen und somit das in Kapitel 4 dargelegte artenschutzrechtliche Verbot zu vermeiden.

6 Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet Nagelsee der Gemeinde Aldingen kommt es zum Verlust von insgesamt fünf Revieren der landesweit gefährdeten Feldlerche. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotes ist es daher erforderlich, funktionserhaltende Maßnahmen im Sinne des § 44 Absatz 5 durchzuführen.

Die hierfür vorgelegte Maßnahmenplanung sieht in drei Teilflächen auf der Gemarkung von Aldingen die Anlage von Buntbrachen mit einer Gesamtfläche von gerundet einem Hektar vor. Dadurch kann prognostisch eine Bestandssteigerung von mindestens fünf Revieren der Feldlerche erreicht werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote der Störung (§ 44 Absatz 1 Nr. 2) sowie der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nr. 3) wird unter der Voraussetzung der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen durch das Vorhaben somit nicht ausgelöst.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahmen wird von Seiten des Gutachters in den ersten drei Jahren ein Monitoring vorgeschlagen. Mit der vorliegenden Kartierung liegen Daten zum Ausgangsbestand der Feldlerche innerhalb der vorgeschlagenen Maßnahmenflächen vor, die als Referenz zur Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden können. Art und Umfang des Monitorings sind an den gängigen Methodenstandards zu orientieren, die für die Feldlerche drei Begehungen vorsehen. Sofern sich zeigt, dass die prognostizierte Bestandsentwicklung innerhalb von ein bis drei Jahren nicht erreicht wird, ist es erforderlich, das Maßnahmenkonzept zu überprüfen und ggf. durch weitere Maßnahmenflächen zu ergänzen. Die Darstellung der Maßnahmenflächen in den Abbildungen 10-12 zeigt, dass im Umfeld der Maßnahmenflächen weitere gemeindeeigene Flurstücke vorhanden sind und die Voraussetzungen zur Erweiterung des Konzepts somit grundsätzlich erfüllt sind.